
Gemeinde Ispringen

Bebauungsplan Weglanden

Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung – Relevanzprüfung

Stuttgart, den 26.11.2024



Gemeinde Ispringen, Bebauungsplan Weglanden, Spezielle artenschutzrechtliche
Prüfung – Relevanzprüfung, Vorabzug

Projektleitung:
Anne-Sophie Rausch, Dipl.-Biogeographie

Bearbeitung:
Maren Niehues, M. Sc. Environmental Sciences

faktorgruen
70565 Stuttgart
Schockenriedstraße 4
Tel. 07 11 / 48 999 48 0
Fax 07 11 / 48 999 48 9
stuttgart@faktorgruen.de

79100 Freiburg
78628 Rottweil
69115 Heidelberg
70565 Stuttgart
www.faktorgruen.de

Landschaftsarchitekten bdla
Beratende Ingenieure
Partnerschaftsgesellschaft mbB
Pfaff, Schütze, Schedlbauer, Moosmann, Rötzer, Glaser

Inhaltsverzeichnis

1. Anlass und Gebietsübersicht	1
2. Rahmenbedingungen und Methodik.....	1
2.1 Rechtliche Grundlagen.....	1
2.2 Methodische Vorgehensweise.....	3
2.2.1 Schematische Abfolge der Prüfschritte	3
2.2.2 Festlegung der zu berücksichtigenden Arten	5
3. Lebensraumstrukturen im Untersuchungsgebiet.....	6
4. Wirkfaktoren des Vorhabens	6
5. Relevanzprüfung.....	7
5.1 Europäische Vogelarten	7
5.2 Arten der FFH-Richtlinie Anhang IV	8
5.3 Ergebnis der Relevanzprüfung	10
6. Quellenverzeichnis	12

Abbildungsverzeichnis

Abb. 1: Lage des Plangebiets.....	1
-----------------------------------	---

Anhang

- Begriffsbestimmungen
- Fotodokumentation

1. Anlass und Gebietsübersicht

Anlass

Die Gemeinde Ispringen plant zur Erweiterung ihrer Siedlungsbebauung die Aufstellung des Bebauungsplans „Weglanden“ am nördlichen Siedlungsrand. Dazu wird im Folgenden zunächst eine artenschutzrechtliche Relevanzprüfung durchgeführt, um den weiteren Prüfbedarf hinsichtlich besonders und streng geschützten Arten festzustellen.

Lage des Plangebiets

Das Plangebiet grenzt nördlich an die bestehende Siedlungsfläche der Gemeinde Ispringen an und befindet sich im Bereich der Nussbaumer Straße, die das Plangebiet von Süden in nordöstliche Richtung durchquert. Das Plangebiet ist maßgeblich durch Grünland- und Ackerflächen charakterisiert, die insbesondere im südlichen und westlichen Bereich von Gehölzen (Feldgehölze, Streuobst) durchsetzt sind. Die verschiedenen Strukturen und Nutzungstypen innerhalb des Plangebiets setzen sich in nördlicher, östlicher und westlicher Richtung fort.

Im nordwestlichen Teil des Plangebiets befinden sich Gebäude eines stillgelegten, aber noch bewohnten landwirtschaftlichen Betriebs. Daran angrenzend sowie entlang der Nussbaumer Straße befinden sich privat genutzte Zier- und Nutzgartenflächen.



Abb. 1: Lage des Plangebiets

Untersuchungsgebiet

Das Untersuchungsgebiet umfasst das Plangebiet sowie unmittelbar angrenzende Flächen und funktional angebundene Kontaktlebensräume.

2. Rahmenbedingungen und Methodik

2.1 Rechtliche Grundlagen

Zu prüfende Verbotstatbestände

Ziel des besonderen Artenschutzes sind die nach § 7 Abs. 2 Nr. 13 und 14 BNatSchG besonders und streng geschützten Arten, wobei die streng geschützten Arten eine Teilmenge der besonders geschützten Arten darstellen. Maßgeblich für die artenschutzrechtliche Prüfung sind

die artenschutzrechtlichen Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG, die durch § 44 Abs. 5 BNatSchG eingeschränkt werden.

Nach § 44 Abs. 1 BNatSchG ist es verboten

1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,
3. Fortpflanzungs- und Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören.
4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.

Neben diesen Zugriffsverboten gelten Besitz- und Vermarktungsverbote.

Anwendungsbereich

Nach § 44 Abs. 5 BNatSchG gelten bei Eingriffen im Bereich des Baurechts und bei nach § 17 Abs. 1 oder 3 BNatSchG zugelassenen Eingriffen in Natur und Landschaft die aufgeführten Verbotstatbestände nur für nach europäischem Recht geschützten Arten, d. h. für die in Anhang IV der FFH-Richtlinie (Richtlinie 92/43/EWG, FFH-RL) aufgeführten Arten und die europäischen Vogelarten. In der hier vorgelegten speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung werden daher nur diese Arten behandelt.

In einer Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG können zusätzlich sogenannte „Verantwortungsarten“ bestimmt werden, die in gleicher Weise wie die o. g. Arten zu behandeln wären. Da eine solche Rechtsverordnung bisher nicht vorliegt, ergeben sich hieraus aktuell noch keine zu berücksichtigende Arten.

Tötungs- und Verletzungsverbot

Es liegt dann kein Verbotstatbestand im Sinne des § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG vor, wenn durch den Eingriff / das Vorhaben das Tötungs- und Verletzungsrisiko für Exemplare der betroffenen Arten nicht signifikant erhöht wird und zugleich diese Beeinträchtigung nicht vermieden werden kann. Ebenfalls liegt dieser Verbotstatbestand nicht vor, wenn Tiere im Rahmen einer Maßnahme, die auf ihren Schutz vor Tötung / Verletzung und der Verbringung in eine CEF-Fläche dient, unvermeidbar beeinträchtigt werden.

Störungsverbot

Eine Störung liegt vor, wenn Tiere aufgrund einer unmittelbaren Handlung ein unnatürliches Verhalten zeigen oder einen erhöhten Energieverbrauch aufweisen. Sie kann aufgrund von Beunruhigungen oder Scheuchwirkungen, beispielsweise infolge von Bewegungen, Licht, Wärme, Erschütterungen, häufige Anwesenheit von Menschen, Tieren oder Baumaschinen, Umsiedeln von Tieren, Einbringen von Individuen

in eine fremde Population oder aber auch durch Zerschneidungs-, Trenn- und Barrierewirkungen eintreten (vgl. LAUFER 2014).

Es liegt dann kein Verbotstatbestand vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population nicht verschlechtert und somit die Störung nicht als erheblich einzustufen ist.

*Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen
(CEF-Maßnahmen)*

Es liegt dann kein Verbotstatbestand im Sinne des § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt ist. Gegebenenfalls können hierfür auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen) festgelegt werden. Die Wirksamkeit von CEF-Maßnahmen muss zum Zeitpunkt des Eingriffs gegeben sein, um die Habitatkontinuität sicherzustellen. Da CEF-Maßnahmen ihre Funktion häufig erst nach einer Entwicklungszeit in vollem Umfang erfüllen können, ist für die Planung und Umsetzung von CEF-Maßnahmen ein zeitlicher Vorlauf einzuplanen.

Ausnahme

Wenn ein Eingriffsvorhaben bzw. die Festsetzungen eines Bebauungsplanes dazu führen, dass Verbotstatbestände eintreten, ist die Planung grundsätzlich unzulässig. Es ist jedoch nach § 45 BNatSchG eine Ausnahme von den Verboten möglich, wenn:

- zwingende Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses vorliegen
- und es keine zumutbaren Alternativen gibt
- und der günstige Erhaltungszustand für die Populationen von FFH-Arten trotz des Eingriffs gewährleistet bleibt bzw. sich der Erhaltungszustand für die Populationen von Vogelarten nicht verschlechtert, z. B. durch Maßnahmen zur Sicherung des Erhaltungszustands in der Region (FCS-Maßnahmen).

2.2 Methodische Vorgehensweise

2.2.1 Schematische Abfolge der Prüfschritte

Grobgliederung

Die artenschutzrechtliche Prüfung erfolgt in zwei Phasen:

1. Relevanzprüfung: In Phase 1 wird untersucht, für welche nach Artenschutzrecht zu berücksichtigenden Arten eine Betroffenheit frühzeitig mit geringem Untersuchungsaufwand ausgeschlossen werden kann bzw. welche Arten weiter zu untersuchen sind. In vielen Fällen kann in dieser Prüfstufe bereits ein Großteil der Arten ausgeschlossen werden.
2. Sofern im Rahmen der Relevanzprüfung eine mögliche Betroffenheit von Arten nicht ausgeschlossen werden konnte, erfolgt in Phase 2 eine vertiefende artenschutzrechtliche Untersuchung in zwei Schritten:
 - Bestandserfassung dieser Arten im Gelände
 - Prüfung der Verbotstatbestände für die dabei im Gebiet nachgewiesenen, artenschutzrechtlich relevanten Arten.

Phase 1: Relevanzprüfung

In der Relevanzprüfung kommen folgende Kriterien zur Anwendung:

- Habitatpotenzialanalyse: Auf Grundlage einer Erfassung der am Eingriffsort bestehenden Habitatstrukturen wird anhand der bekannten Lebensraumsprüche der Arten - und ggfs. unter Berücksichtigung vor Ort bestehender Störfaktoren - analysiert, welche Arten am Eingriffsort vorkommen könnten.
- Prüfung der geographischen Verbreitung, z. B. mittels der Artensteckbriefe der LUBW, der Brut-Verbreitungskarten der Ornithologischen Gesellschaft Baden-Württemberg (OGBW), Literatur- und Datenbankrecherche, Abfrage des Zielartenkonzepts (ZAK), evtl. auch mittels vorhandener Kartierungen und Zufallsfunde aus dem lokalen Umfeld. Damit wird geklärt, ob die Arten, die hinsichtlich der gegebenen Biotopstrukturen auftreten könnten, im Gebiet aufgrund ihrer Verbreitung überhaupt vorkommen können.
- Prüfung der Vorhabenempfindlichkeit: Für die dann noch verbleibenden relevanten Arten wird fachgutachterlich eingeschätzt, ob für die Arten überhaupt eine vorhabensspezifische Wirkungsempfindlichkeit besteht. Dabei sind frühzeitige Vermeidungsmaßnahmen - im Sinne von einfachen Maßnahmen, mit denen Verbotstatbestände vorab und mit hinreichender Gewissheit ausgeschlossen werden können - zu berücksichtigen.

Durch die Relevanzprüfung wird das Artenspektrum der weiter zu verfolgenden Arten i. d. R. deutlich reduziert. Mit den verbleibenden Arten wird die "vertiefende artenschutzrechtliche Untersuchung" durchgeführt (s. nachfolgende Ausführungen zu Phase 2). Soweit in der Relevanzprüfung bereits eine projektspezifische Betroffenheit aller artenschutzrechtlich relevanten Arten ausgeschlossen werden kann, endet die Prüfung. Die Prüfschritte der Phase 2 sind dann nicht mehr erforderlich.

Phase 2: Vertiefende artenschutzrechtliche Untersuchung

Teil 1: Bestandserhebung

Die vertiefende artenschutzrechtliche Untersuchung beginnt mit einer Bestandserhebung im Gelände für diejenigen Arten, deren Betroffenheit in der Relevanzprüfung nicht mit hinreichender Gewissheit ausgeschlossen werden konnte. Untersuchungsumfang und -tiefe richten sich nach dem artengruppenspezifisch allgemein anerkannten fachlichen Methodenstandard.

Teil 2: Prüfung

Die daran anschließende artenschutzrechtliche Beurteilung erfolgt in der Reihenfolge der Verbotstatbestände in § 44 BNatSchG. Es wird für die im Gebiet vorkommenden artenschutzrechtlich relevanten Arten / Artengruppen geprüft, ob durch die Vorhabenwirkungen die Verbotsstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG eintreten können und ob dies gegebenenfalls durch Vermeidungs- oder vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen) vermieden werden kann.

Begriffsbestimmung

Einige zentrale Begriffe des BNatSchG, die in der artenschutzrechtlichen Prüfung zur Anwendung kommen, sind vom Gesetzgeber nicht abschließend definiert worden. Daher werden eine fachliche Interpretation und Definition zur Beurteilung der rechtlichen Konsequenzen notwendig. Die in dem vorliegenden Gutachten verwendeten Begriffe sind im Anhang dargestellt. Sie orientieren sich hauptsächlich an den durch die Bund/Länderarbeitsgemeinschaft Naturschutz, Landschaftspflege und Erholung (LANA, 2009) vorgeschlagenen und diskutierten

Definitionen. Für die ausführliche Darstellung wird darauf verwiesen. Im Anhang werden nur einige Auszüge wiedergegeben.

2.2.2 Festlegung der zu berücksichtigenden Arten

Neben allen Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie, welche die Artengruppen der Säugetiere, Reptilien, Amphibien, Schmetterlinge, Käfer, Libellen, Fische und Pflanzen umfasst, sind gemäß der Richtlinie über die Erhaltung der wild lebenden Vogelarten (Richtlinie 79/409/EWG) alle in Europa natürlicherweise vorkommenden Vogelarten geschützt.

Im Rahmen der meisten Planungen kann ein Großteil der Anhang IV-Arten der FFH-Richtlinie bereits im Vorfeld ausgeschlossen werden (s. Kap. 5.2). Hinsichtlich der Vögel hat sich in der Gutachterpraxis gezeigt, dass es notwendig ist, Differenzierungen vorzunehmen. Unterschieden werden Arten allgemeiner und besonderer Planungsrelevanz.

Vogelarten allgemeiner Planungsrelevanz

Arten allgemeiner Planungsrelevanz, d. h. Arten, die weit verbreitet und anpassungsfähig sind und die landesweit einen günstigen Erhaltungszustand aufweisen, werden in der artenschutzrechtlichen Prüfung i. d. R. nicht näher betrachtet. Bei diesen Arten kann im Regelfall davon ausgegangen werden, dass bei vorhabenbedingten Beeinträchtigungen nicht gegen die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 und 3 BNatSchG verstoßen wird:

- Hinsichtlich des Lebensstättenschutzes im Sinne des § 44 Abs. 1 Nr. 3, Abs. 5 BNatSchG ist für diese Arten im Regelfall davon auszugehen, dass die ökologische Funktion der von einem Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird.

Abweichend von dieser Regelannahme sind aber Lebensraumverluste im Siedlungsbereich im Einzelfall kritischer zu beurteilen, da die Ausweichmöglichkeiten in einer dicht bebauten Umgebung möglicherweise geringer sind.

- Hinsichtlich des Störungsverbotes (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG) kann für diese Arten auf Grund ihrer Häufigkeit grundsätzlich ausgeschlossen werden, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtert.

Wenn im Einzelfall eine größere Anzahl von Individuen oder Brutpaaren einer weitverbreiteten und anpassungsfähigen Art von einem Vorhaben betroffen sein kann, ist diese Art jedoch in die vertiefende artenschutzrechtliche Prüfung einzubeziehen.

Regelmäßig zu berücksichtigen ist bei diesen Arten das Tötungs- und Verletzungsverbot (§ 44 Abs. 1 Nr. 1, Abs. 5 Nr. 1 BNatSchG), indem geeignete Vermeidungsmaßnahmen zu treffen sind.

Vogelarten besonderer Planungsrelevanz

Als Arten besonderer Planungsrelevanz werden in der artenschutzrechtlichen Prüfung regelmäßig diejenigen Arten berücksichtigt, die folgenden Kriterien entsprechen:

- Rote-Liste-Arten Deutschland (veröff. 2021, Stand 2020) und Baden-Württemberg (veröff. 2022, Stand 2019) einschließlich RL-Status "V" (Arten der Vorwarnliste)
- Arten nach Anhang I der Vogelschutz-Richtlinie (VS-RL)
- Zugvogelarten nach Art. 4 Abs. 2 VS-RL
- Streng geschützt nach der Bundesartenschutzverordnung (BArt-SchVO)
- Koloniebrüter

3. Lebensraumstrukturen im Untersuchungsgebiet

Habitatpotenzialanalyse

Um zu erfassen, welches Potenzial an Lebensraumstrukturen (Habitatstrukturen) im Plangebiet besteht, wurde am 27.09.2024 eine Begehung des Plangebietes durchgeführt. Dabei wurden folgende (potenzielle) Habitatstrukturen festgestellt:

- Gebäude (Bauernhof mit Wohngebäude und Scheunen, etc.) kleinere Gartenhäuser und -Schuppen
- Vollversiegelte Straßen und Feldwege
- Teilversiegelte Flächen (geschotterte Plätze)
- Ackerflächen mit rund 1 m breiten grasreichen Ackerrandstreifen mit fragmentarischer Unkrautvegetation
- Gärten mit Nutz- und Zierflächen; Gehölzbestände aus Obstbäumen und Ziersträuchern
- Fettwiesen (teilweise FFH-Mähwiesen); teilweise unter Streuobst
- Alte, höhlenreiche Streuobstbestände mit deutlichem Pflegerückstand
- Feldgehölze und Feldhecken (teilweise geschützte Biotope)
- Gehölzgruppen und Hecken mit teilweise standortfremden Arten
- Nadelholzbestände
- Brombeergestrüpp

4. Wirkfaktoren des Vorhabens

Darstellung des Vorhabens

Im Plangebiet ist die großflächige Neuanlage von Wohnbebauung vorgesehen. Dazu werden dauerhaft vorhandene Habitatstrukturen (inkl. Gehölze) entfernt und Oberflächen zur Neuanlage von Verkehrsinfrastruktur und durch den Bau der Wohngebäude versiegelt. Garten- und sonstige Freiflächen werden begrünt.

Durch die Nutzung entstehen im Vergleich zur bisherigen Situation erhöhte anthropogene Störwirkungen durch erhöhte menschliche Präsenz und Aktivität. Durch erhöhtes Verkehrsaufkommen entstehen lokal erhöhte Emissionen (Lärm, Schadstoffe) sowie Kollisionsrisiken.

Relevante Vorhabenbestandteile

Nachts ist mit Beleuchtungseffekten durch Straßenbeleuchtung sowie private Innen- und Außenbeleuchtung zu rechnen.

Das geplante Vorhaben ist auf diejenigen Vorhabenbestandteile hin zu untersuchen, die eine nachteilige Auswirkung auf Arten oder Artengruppen haben können. Aus der Palette aller denkbaren Wirkfaktoren (in Anlehnung an LAMBRECHT & TRAUTNER, 2007) erfolgt eine Auswahl der bei diesem Vorhaben relevanten Wirkfaktoren:

Baubedingte Wirkfaktoren

- Inanspruchnahme funktional bedeutender Lebensraumbestandteile (hier u.a. Grünland und Gehölze)
- Störungen durch Lärm, Licht und menschliche Anwesenheit bzw. Baustellenverkehr
- Vorübergehende Flächeninanspruchnahme für Lagerflächen, Baustraßen, Baustelleneinrichtung
- Temporäre Luftschadstoffemissionen (inkl. Stäube), Erschütterungen, Schallemissionen (Lärm)

Anlagenbedingte Wirkfaktoren

- Umfangreiche Flächeninanspruchnahme und Neuversiegelung durch Überbauung
- Kulissenwirkung auf die nördlich und östlich angrenzenden Ackerflächen
- Barriere-/Trennwirkungen für Wanderbewegungen
- Kollisionsrisiko (Vogelschlag an Glasscheiben)

Betriebsbedingte Wirkfaktoren

- Emissionen von Licht (Beleuchtung), Schall (erhöhtes Verkehrsaufkommen, allg. menschliche Aktivitäten) und Schadstoffen (erhöhtes Verkehrsaufkommen)
- Störung durch Lärm, menschliche Anwesenheit

5. Relevanzprüfung

5.1 Europäische Vogelarten

Vogelarten allgemeiner Planungsrelevanz

Aufgrund der Habitatstrukturen (s. Kap. 3) sowie der Lage am Siedlungsrand sind als Brutvögel im Plangebiet und dessen nahem Umfeld weitverbreitete und anpassungsfähige Vogelarten zu erwarten. Für das Plangebiet sind als typische Vertreter dieser Artengruppe zu nennen: Amsel (*Turdus merula*), Buchfink (*Fringilla coelebs*), Kohlmeise (*Parus major*), Mönchsgrasmücke (*Sylvia atricapilla*), Ringeltaube (*Columba palumbus*), Rotkehlchen (*Erithacus rubecula*), Zilpzalp (*Phylloscopus collybita*), Elster (*Pica pica*) und Rabenkrähe (*Corvus corone*).

Eine Verletzung oder Tötung dieser Vögel im Rahmen der Fällarbeiten kann vermieden werden, wenn Baumfällungen und Gehölzrodungen entsprechend der Vorgabe des § 39 Abs. 5 BNatSchG nicht in der Zeit vom 1. März bis zum 30. September durchgeführt werden (Brutzeit mit Gefahr der Zerstörung von Gelegen / Tötung von nicht-flüggen Jungvögeln und ggf. nicht flüchtenden Altvögeln). Außerhalb dieses

Zeitraums wird das Fluchtverhalten der Tiere dazu führen, dass eine Verletzung oder Tötung der Vögel nicht eintritt.

Gemäß den Erläuterungen in Kap. 2.2.2 werden bei diesen Arten die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 2 und 3 BNatSchG mit hinreichender Sicherheit nicht eintreten; daher erfolgt für diese Arten keine weitere Prüfung.

Vogelarten besonderer Planungsrelevanz

Das Plangebiet ist reich strukturiert mit einer Vielzahl verschiedener Gehölzstrukturen (Feldgehölze, Hecken, Streuobst), wobei auch alte höhlenreiche Bestände vorliegen. Es liegen geeignete Strukturen für eine Vielzahl von Gehölzbrütern, darunter auch typische Arten der Streuobstwiesen, vor.

Aufgrund der unmittelbaren Nähe zur Siedlungsfläche und dem vorhandenen Gebäudebestand im Plangebiet ist ein Vorkommen von Gebäudebrütern anzunehmen.

Im Rahmen einer vorausgegangenen Alternativenprüfung zum möglichen Standort eines neuen Wohngebiets wurde 2021 bereits eine Brutvogelerfassung durchgeführt. Für die Arten Gartenrotschwanz (*Phoenicurus phoenicurus*), Grünspecht (*Picus viridis*), Haussperling (*Passer domesticus*), Klappergrasmücke (*Sylvia curruca*), Neuntöter (*Lanius collurio*) und Star (*Sturnus vulgaris*) liegen für den südwestlichen Bereich des Plangebiets sowie angrenzende Flächen Nachweise vor. Südwestlich der Nussbaumstraße wurden die Arten Gartenrotschwanz, Goldammer (*Emberiza citrinella*), Klappergrasmücke und Haussperling als Brutvögel kartiert.

Weitere aufgrund der vorhandenen Habitatstrukturen grundsätzlich zu erwartende Arten sind z.B. Bluthänfling (*Linaria cannabin*), Feldsperling (*Passer montanus*), Steinkauz (*Athene noctua*) und Wendehals (*Jynx torquilla*), wobei diese jedoch bisher nicht festgestellt wurden.

→ Im Rahmen der vertiefenden artenschutzrechtlichen Prüfung ist eine Plausibilisierung der Ergebnisse von 2021 vorzunehmen. Dazu ist eine mögliche Änderung der Habitatqualität seit 2021 zu analysieren, um den Bedarf und Umfang einer erneuten Kartierung zu ermitteln. Alternativ ist der Bedarf und Umfang einer erneuten Kartierung mit der zuständigen Unteren Naturschutzbehörde abzustimmen und die Kartierungen entsprechend durchzuführen.

5.2 Arten der FFH-Richtlinie Anhang IV

In Baden-Württemberg kommen aktuell rund 80 der im Anhang IV der FFH-Richtlinie (FFH-RL) aufgeführten Tier- und Pflanzenarten vor (LUBW, 2008).

Säugetiere

Von den in Anhang IV aufgeführten Säugetierarten ist für das Plangebiet das Vorkommen von Fledermäusen anzunehmen. Im Zuge der Geländebegehung wurde Quartierpotenzial im Baumbestand festgestellt. Zudem können gebäudebewohnende Arten, wie z.B. die Zwergfledermaus (*Pipistrellus pipistrellus*) Quartier in den Gebäuden des Bauernhofs, oder auch in Gartenhütten innerhalb des Plangebiets bezogen haben.

Die Gehölzbestände dienen der Artengruppe zusätzlich als Leitstrukturen zur Orientierung, während die Wiesen- und Gartenflächen als Nahrungshabitat einzustufen sind.

Die Haselmaus (*Muscardinus avellanarius*) kann regional vorkommen. Sie benötigt dichte, fruchttragende Strauchbestände, die sie in den Feldgehölzen, Hecken und Gestrüppen im Plangebiet finden kann. Zudem besteht über die struktur- und gehölzreiche Landschaft eine Anbindung an weitere Gehölzbestände, insbesondere in westlicher und nordwestlicher Richtung. Eine Betroffenheit der Art kann daher nicht mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden.

Für weitere nach Anhang IV geschützte Säugetierarten besteht aufgrund der fehlenden Habitateignung im Plangebiet kein weiterer Untersuchungsbedarf.

→ Eine vertiefte Untersuchung der Lebensraumfunktion des Gehölz- und Gebäudebestands für Fledermausarten ist erforderlich. Dabei ist zunächst die mögliche Funktion als Tagesquartier und / oder als Wochenstube anhand einer Baumhöhlenkartierung und einer Gebäudekontrolle zu erfassen. Daraus können Methodik und Umfang einer gezielten Erfassung der Artengruppe abgeleitet werden. Zudem ist eine vertiefende Untersuchung der Haselmaus notwendig. Empfohlen wird dazu die Ausbringung und Kontrolle künstlicher Nistboxen (vgl. ALBRECHT et al. 2014).

Reptilien

Ein Vorkommen von Reptilien, insbesondere der Zauneidechse (*Lacerta agilis*) ist entlang von Gehölzsäumen und im Bereich von Streuobstflächen sowie in extensiv genutzten (Rand-)Bereichen von Gärten möglich. Strukturen für die Schlingnatter (*Coronella austriaca*) bestehen nur sehr bedingt. Ein Vorkommen wird als eher unwahrscheinlich betrachtet, ist jedoch nicht gänzlich auszuschließen. Es wird daher empfohlen, die Reptilienkartierung um das Auslegen künstlicher Verstecke zu erweitern, um belastbare Aussagen hinsichtlich der Schlingnatter treffen zu können.

→ Eine Erfassung von Zauneidechse und Schlingnatter ist im Rahmen der vertiefenden Untersuchung erforderlich.

Amphibien

Im Plangebiet und dessen weiterer Umgebung bestehen keine Oberflächengewässer, die als Laichhabitate von Amphibien geeignet sein könnten. Hinweise auf Wanderkorridore oder essentielle Landhabitate liegen nicht vor.

Zum Zeitpunkt der Begehung lagen trotz ergiebiger Niederschläge in den Tagen davor keine temporären Kleinstgewässer vor.

→ Weitergehende Untersuchungen dieser Artengruppe sind nicht erforderlich.

Schmetterlinge

Die in Anhang IV der FFH-RL aufgeführten Arten besiedeln v. a. mager Feucht- oder Trockenstandorte außerhalb von Siedlungsgebieten. Innerhalb des Plangebiets bestehen im südlichen Teil großflächige Wiesenflächen (teilweise unter Streuobstbestand) wobei im südöstlichen Teil eine größere Fläche als FFH-Mähwiese ausgewiesen ist. Hinsichtlich aktueller Verbreitungskarten können der Große Feuerfalter (*Lycaena dispar*), der Dunkle sowie der Helle Wiesenknopf-

Ameisenbläuling (*Maculinea teleius* und *nausithous*) und der Nachtkerzenschwärmer (*Proserpinus proserpina*) im Plangebiet vorkommen. Aus den Erfassungsbögen der Offenland-Biotopkartierung der LUBW gehen keinerlei Hinweise auf ein Vorkommen der Raupenfutterpflanzen der Wiesenknopf-Ameisenbläulinge und des Nachtkerzenschwärmers hervor. Raupenfutterpflanzen (*Rumex spec.*) des Großen Feuerfalters wurden jedoch aufgelistet. Diese Anhaltspunkte stellen jedoch noch keine belastbare Aussage zum tatsächlichen Vorkommen der Arten dar.

→ Eine weitergehende Untersuchung der Artengruppe ist im Rahmen der vertiefenden artenschutzrechtlichen Prüfung erforderlich.

Käfer

Bei der Begehung am 27.09.2024 wurden mehrere Bäume festgestellt, die große/tiefe Baumhöhlen mit potenziell hohem Mulmanteil aufweisen. Laut Verbreitungskarte ist der Eremit (*Osmoderma eremita*) im Plangebiet nicht zu erwarten. Jedoch ist die tatsächliche Verbreitungssituation einer derart verborgen lebenden Art nicht gänzlich geklärt. Aufgrund der vorgefundenen Baumhöhlen ist eine Eignung für die Art im Plangebiet grundsätzlich gegeben. Ein Vorkommen kann somit nicht mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden. Ein Vorkommen planungsrelevanter holzbewohnender Käferarten kann aufgrund der artspezifischen Verbreitungsräume jedoch mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden.

→ Eine Untersuchung der Baumhöhlen nach Hinweisen auf ein Vorkommen des Eremiten ist im Rahmen einer vertiefenden Untersuchung erforderlich.

Libellen

Im Plangebiet bestehen weder Oberflächengewässer noch terrestrische Lebensräume die als Teillebensräume der artenschutzrechtlich relevanten Libellen geeignet sein könnten.

→ Weitergehende Untersuchungen dieser Artengruppe sind nicht erforderlich.

Weichtiere

Im Plangebiet bestehen keine Oberflächengewässer.

→ Weitergehende Untersuchungen dieser Artengruppe sind nicht erforderlich.

Pflanzen

Es gibt keine Hinweise auf Vorkommen von Pflanzen des Anhang IV der FFH-Richtlinie im Plangebiet. Die Dicke Trespe (*Bromus grossus*) kommt zwar auf Ackerstandorten vor, kann aufgrund der Verbreitung der Art jedoch mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden.

→ Weitergehende Untersuchungen dieser Artengruppe sind nicht erforderlich.

5.3 Ergebnis der Relevanzprüfung

Ergebnis

Die vorliegenden Habitatstrukturen begünstigen das Vorkommen planungsrelevanter Brutvögel sowie Fledermäuse, der Haselmaus, Reptilien, Schmetterlinge und Käfer. Für diese Artengruppen sind vertiefende Untersuchungen erforderlich.

Die erforderlichen Geländeerfassungen, die anschließende vertiefende artenschutzrechtliche Prüfung sowie die Festlegung gegebenenfalls erforderlicher Vermeidungs- und CEF-Maßnahmen erfolgen im weiteren Verfahren. Das vorliegende Dokument wird bei Vorlage der Ergebnisse entsprechend ergänzt.

Fazit

Entsprechend der Ergebnisse der Relevanzprüfung werden vertiefende Untersuchungen erforderlich. Werden bei den Erfassungen artenschutzrechtlich relevante Arten innerhalb oder im Wirkungsbereich des Vorhabens nachgewiesen, können weitere Vermeidungsmaßnahmen und/oder vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen) erforderlich werden, um das Eintreten der Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG zu verhindern. Das Gutachten wird im weiteren Verfahren ergänzt.

6. Quellenverzeichnis

ALBRECHT, K., HÖR, T., HENNING, F. W., TÖPFER-HOFMANN, G. & GRÜNFELDER, C. (2014): Leistungsbeschreibungen für faunistische Untersuchungen im Zusammenhang mit landschaftsplanerischen Fachbeiträgen und Artenschutzbeitrag. Forschungs- und Entwicklungsvorhaben FE 02.0332/2011/LRB im Auftrag des Bundesministeriums für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung. Schlussbericht 2014. – 311 S.

BAUER, H.-G., BEZZEL, E., FIEDLER, W. (2012): Das Kompendium der Vögel Mitteleuropas. AULA-Verlag, Wiebelsheim. Einbändige Sonderausgabe der 2., vollständig überarbeiteten Auflage 2005.

GARNIEL, A. & MIERWALD, U. (2010): Arbeitshilfe Vögel und Straßenverkehr. Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung (Hrsg.)

HÖLZINGER, J. (Hrsg.) (1999): Die Vögel Baden-Württembergs, Band 3.1: Singvögel 1: Passeriformes – Sperlingsvögel: Alaudidae (Lerchen) – Sylviidae (Zweigsänger). Eugen Ulmer Verlag, Stuttgart.

HÖLZINGER, J. (Hrsg.) (1997): Die Vögel Baden-Württembergs, Band 3.2: Singvögel 2: Passeriformes – Sperlingsvögel: Muscicapidae (Fliegenschnäpper) und Thraupidae (Ammertangaren). Eugen Ulmer Verlag, Stuttgart.

HÖLZINGER, J. & MAHLER, U. (Hrsg.) (2001): Die Vögel Baden-Württembergs, Band 2.3: Nicht-Singvögel 3. Eugen Ulmer Verlag, Stuttgart.

KRAMER, M., BAUER, H.-G., BINDRICH, F., EINSTEIN, J. & MAHLER, U. (2022): Rote Liste der Brutvögel Baden-Württembergs. 7. Fassung, Stand 31.12.2019. Naturschutz-Praxis Artenschutz 11.

LAMBRECHT, H. & TRAUTNER, J. (2007): Fachinformationssystem und Fachkonventionen zur Bestimmung der Erheblichkeit im Rahmen der FFH-VP – Endbericht zum Teil Fachkonventionen, Schlussstand Juni 2007. FuE-Vorhaben im Rahmen des Umweltforschungsplanes des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit im Auftrag des Bundesamtes für Naturschutz. FKZ 804 82 004.

LÄNDERARBEITSGEMEINSCHAFT NATURSCHUTZ (LANA) (2009): Hinweise zu zentralen unbestimmten Rechtsbegriffen des Bundesnaturschutzgesetzes.

LAUFER, H., FRITZ, K. & SOWIG, P. (Hrsg.) (2007): Die Amphibien und Reptilien Baden-Württembergs. Eugen Ulmer Verlag, Stuttgart

LAUFER, H. (2014): Praxisorientierte Umsetzung des strengen Artenschutzes am Beispiel von Zaun- und Mauereidechsen. Naturschutz und Landschaftspflege Baden-Württemberg 77, S. 93-142.

LUBW – LANDESANSTALT FÜR UMWELT, MESSUNGEN UND NATURSCHUTZ BADEN-WÜRTTEMBERG (2008): FFH-Arten in Baden-Württemberg, Liste der in Baden-Württemberg vorkommenden Arten der Anhänge II, IV und V

LUBW – LANDESANSTALT FÜR UMWELT, MESSUNGEN UND NATURSCHUTZ BADEN-WÜRTTEMBERG (2009): Informationssystem Zielartenkonzept Baden Württemberg

LUBW – LANDESANSTALT FÜR UMWELT, MESSUNGEN UND NATURSCHUTZ BADEN-WÜRTTEMBERG (2010): Geschützte Arten, Liste der in Baden-Württemberg vorkommenden besonders und streng geschützten Arten.

LUBW – LANDESANSTALT FÜR UMWELT, MESSUNGEN UND NATURSCHUTZ BADEN-WÜRTTEMBERG (2013): FFH-Arten in Baden-Württemberg, Erhaltungszustand 2013 der Arten in Baden-Württemberg.

MLR: MINISTERIUM FÜR LÄNDLICHEN RAUM, ERNÄHRUNG UND VERBRAUCHERSCHUTZ BADEN-WÜRTTEMBERG (2009): Hinweis-Papier der LANA zu zentralen unbestimmten Rechtsbegriffen des Bundesnaturschutzgesetzes. Rundschreiben vom 30.10.2009.

RYSLAVY, T., BAUER, H.-G.; GERLACH, B., HÜPPOP, O., STAHRER, J., SÜDBECK, P. & SUDFELDT, C. (2020): Rote Liste der Brutvögel Deutschlands, 6. Fassung. In: Deutscher Rat für Vogelschutz (Hrsg.): Berichte zum Vogelschutz, Band 57, S. 13-112.

SÜDBECK, P., ANDRETTKE, H., FISCHER, S., GEDEON, K., SCHIKORE, T., SCHRÖDER, K. & SUDFELDT, C. (Hrsg.) (2005): Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands. Radolfzell.

Anhang

Begriffsbestimmungen

Europäisch geschützte Arten: Zu den europäisch geschützten Arten gehören alle heimischen europäischen Vogelarten sowie alle Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie. Für die nachfolgende Beurteilung sind demnach alle europäischen Vogelarten sowie (potenzielle) Vorkommen der Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie zu beachten. Diese sind einer Auflistung der LUBW (2008) entnommen.

Fortpflanzungsstätte: Alle Orte im Gesamtlebensraum eines Tieres, die im Verlauf des Fortpflanzungs geschehens benötigt werden. Fortpflanzungsstätten sind z. B. Balzplätze, Paarungsgebiete, Neststandorte, Brutplätze oder -kolonien, Wurfbaue oder -plätze, Eiablage-, Verpuppungs- und Schlupfplätze oder Areale, die von Larven oder Jungen genutzt werden.

Ruhestätte: Alle Orte, die ein Tier regelmäßig zum Ruhen oder Schlafen aufsucht oder an die es sich zu Zeiten längerer Inaktivität zurückzieht. Als Ruhestätten gelten, z. B. Schlaf-, Mauser- und Rastplätze, Sonnenplätze, Schlafbaue oder -nester, Verstecke und Schutzbauten sowie Sommer- und Winterquartiere.

Lokale Population: Nach den Hinweisen der LANA (2009) ist eine lokale Population definiert als Gruppe von Individuen einer Art, die eine Fortpflanzungs- oder Überdauerungsgemeinschaft bilden und einen zusammenhängenden Lebensraum gemeinsam bewohnen. Im Allgemeinen sind Fortpflanzungsinteraktionen oder andere Verhaltensbeziehungen zwischen diesen Individuen häufiger als zwischen ihnen und Mitgliedern anderer lokaler Populationen derselben Art.

Hinsichtlich der Abgrenzung von lokalen Populationen wird auf die Hinweise der LANA (2009) verwiesen, in welchen lokale Populationen „anhand pragmatischer Kriterien als lokale Bestände in einem störungsrelevanten Zusammenhang“ definiert sind. Dies ist für Arten mit klar umgrenzten, kleinräumigen Aktionsräumen praktikabel. Für Arten mit einer flächigen Verbreitung, z. B. Feldlerche, sowie bei revierbildenden Arten mit großen Aktionsräumen, z. B. Rotmilan, ist eine Abgrenzung der lokalen Population mitunter nicht möglich.

Daher wird vom MLR (2009) empfohlen, als Abgrenzungskriterium für die Betrachtung lokaler Populationen solcher Arten auf die Naturräume 4. Ordnung abzustellen. Wenn ein Vorhaben auf zwei (oder mehrere) benachbarte Naturräume 4. Ordnung einwirken kann, sollten beide (alle) betroffenen Naturräume 4. Ordnung als Bezugsraum für die "lokale Population" der beeinträchtigten Art betrachtet werden.

Bewertung des Erhaltungszustandes:

Europäische Vogelarten

Das MLR (2009) empfiehlt zur Beurteilung des Erhaltungszustands auf die Rote Liste und kommentiertes Verzeichnis der Brutvogelarten in Baden-Württemberg zurückzugreifen, solange keine offizielle Einstufung des Erhaltungszustandes vorliegt. Bei einer Einstufung in einer RL-Gefährdungskategorie zwischen 0 und 3 sowie bei Arten der Vorwarnliste ist von einem ungünstigen Erhaltungszustand auszugehen. Sonstige Vogelarten sind bis zum Vorliegen gegenteiliger Erkenntnisse als „günstig“ einzustufen.“ Dieser Empfehlung wird gefolgt.

Arten des Anhang IV FFH-Richtlinie

Die Informationen über die aktuellen Erhaltungszustände der Arten des Anhang IV der FFH-RL in Baden-Württemberg sind der LUBW-Aufstellung aus dem Jahre 2013 entnommen.

Fotodokumentation

(Fotos: Maren Niehues, 27.09.2024)



Acker mit Ackerrandstreifen entlang der Nussbaumstraße (Blick nach Westen)



Nutz- und Ziergarten mit Gartenhütte am Hardtweg (Blick nach Westen)



FFH-Mähwiese südlich der Nussbaumstraße (Blick nach Westen)



Streuobstbestand im südwestlichen Teil des Plangebiets (Blick nach Süden)



Feldhecke im südöstlichen Teil des Plangebiets (Blick nach Osten)



Gehölz mit standortuntypischer Artenzusammensetzung im Bereich des ehemaligen Bauernhofs (Blick nach Osten)



Nadelbaumbestand entlang des Feldwegs (Blick nach Süden)



Brombeergestüpp im südwestlichen Teil des Plangebiets (Blick nach Süden)



Baumhöhle in einem Obstbaum im südwestlichen Bereich des Plangebiets (Blick nach Süden)



Toter Baum südlich der Nussbaumstraße (Blick nach Westen)